



Richtlinien über die Gewährung von Kreiszuschüssen zur Förderung der Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe

*(Durchgeschriebene Fassung: Bei der nachfolgenden Richtlinie handelt es sich um einen
Zusammendruck der ursprünglichen Richtlinie mit der hierzu ergangenen Änderung)*

Stand letzte berücksichtigte Änderung: 2. Richtlinienänderung vom 30.09.2013

Ihre Ansprechpartner:

Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm
Trierer Straße 1
54634 Bitburg

☎ **Stephanie Fehres**
Kreisjugendpflegerin
Telefon: 06561-15-3271
e-mail: jugendpflege@bitburg-pruem.de

☎ **Gertrud Wirtz**
Finanzielle Förderung
Telefon: 06561-15-3251
e-mail: wirtz.gertrud@bitburg-pruem.de

☎ **Robert Müller**
Jugendschutzbeauftragter
Telefon: 06561-15-3250
e-mail: jugendschutz@bitburg-pruem.de

☎ **Ewald Blasen**
Kindertagesstätten / Kindergärten
Telefon: 06561-15-3270
e-mail: blasen.ewald@bitburg-pruem.de

☎ **Jürgen Ziewers**
Förderprogramm „Goldener Plan“
Telefon: 06561-15-4700
e-mail: ziewers.juergen@bitburg-pruem.de

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Einzelförderung Kindertagesstätten
3. Einzelförderung der Sportpflege in den Sportvereinen
4. Einzelförderung Jugendarbeit
 - 4.1 Anschaffung von Material für die Gruppenarbeit
 - 4.2 Lehrgänge zur Aus- und Weiterbildung von JugendgruppenleiterInnen
 - 4.3 Lager, Fahrten und Freizeiten
 - 4.4 Internationale Jugendbegegnung
 - 4.5 Jugendseminare, Foren und Vortragsreihen
 - 4.6 Sonderprogramm des Jugendhilfeausschusses
 - 4.7 Ferienspaßprogramme
 - 4.8 Projekte
 - 4.9 Haupt- und nebenamtliche Jugendpfleger
5. Offene Jugendtreffs
6. Sonderfälle

1. Allgemeines

1.1 Rechtliche Grundlagen

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII §§ 11 und 12) gehört es zu den Aufgaben des Jugendamtes, Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen und freie Träger der Jugendhilfe (Verbände, Gruppen und Initiativen) zu fördern. Weitere rechtliche Grundlagen der öffentlichen Förderung sind das Jugendförderungsgesetz, das Sportförderungsgesetz sowie das Kindertagesstättengesetz mit ihren jeweils entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

1.2 Zielsetzung und Adressatenkreis

Ziel dieser Zuschussrichtlinien ist eine sinnvolle finanzielle Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen und Einrichtungen aller im Bereich des Jugendamtes tätigen freien Träger der Jugendhilfe, der Kommunen und kommunalen Verbände.

1.3 Zuständigkeiten

Der Jugendhilfeausschuss beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel über die Höhe der Kreiszuschüsse. Die Verwaltung ist ermächtigt, die unter 4.1. bis 4.7 vorgesehenen Kreiszuschüsse und in allen übrigen Fällen Kreiszuschüsse bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000,00 € im Einzelfall ohne besonderen Beschluss des Jugendhilfeausschusses zu bewilligen. Diese Regelung gilt auch für Entscheidungen nach Ziffer 6. Der Jugendhilfeausschuss ist einmal im Jahr über die Entscheidungen der Verwaltung zu informieren.

1.4 Zweckbindung

Sämtliche Kreiszuschüsse sind zweckgebunden und dürfen nur für die im Bewilligungsbescheid bezeichneten Maßnahmen verwendet werden. Bei zweckfremder Verwendung der Mittel oder bei sonstigen Verstößen gegen diese Förderrichtlinien sind gewährte Zuschüsse zurück zu fordern.

1.5 Antragstellung

Förderungen nach dem Förderprogramm „Goldener Plan“

Baumaßnahmen, die in das Förderungsprogramm des "Goldenen Planes" für das kommende Jahr aufgenommen werden sollen, sind bis zum 1. Februar schriftlich anzumelden. Hierunter fallen insbesondere Freisportanlagen, Turnhallen, Schwimmbäder, Umkleidegebäude, Sondersportanlagen u. a. In das Förderungsprogramm können nur solche Bauprojekte aufgenommen werden, deren zuschussfähige Kosten mindestens 50.000,00 € (bei Gemeinden und Gemeindeverbänden 60.000,00 €) betragen. Die formellen Anträge sind bis spätestens 01. September vorzulegen. Der Antrag mit den erforderlichen Antragsunterlagen kann erst nach einer ausführlichen Plan- und Finanzierungserörterung zwischen dem Träger und der Kreisverwaltung eingereicht werden.

Dem Antrag sind eine Beschreibung des Vorhabens, Bauplan, detaillierte Kostenermittlung, Finanzierungsplan und eine Bestätigung über die Sicherstellung der Restfinanzierung und der Eigentumsnachweis beizufügen. Die Baumaßnahmen dürfen erst begonnen werden, wenn der Jugendhilfeausschuss über die Maßnahmen entschieden hat und der Bewilligungsbescheid erteilt ist.

Außerschulische Jugendarbeit

Zuschussanträge zur Förderung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendarbeit sind spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme mit einem Programmablauf einzureichen. Für die Ziffern 4.1 bis 4.7 gilt zudem:

- Für den Zuschussantrag ist das vom Kreisjugendamt zu beziehende Formularblatt zu verwenden.
- Jeder Teilnehmer bzw. jede Teilnehmerin muss in der Spalte „Unterschrift“ des Vordruckes eigenhändig unterschreiben.
- Der Leiter bzw. die Leiterin der Maßnahme hat die im Antrag gemachten Orts- und Zeitangaben zu bestätigen.

1.6 Ausschluss der Förderung

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Kreiszuschüssen besteht nicht.

Nicht gefördert werden Maßnahmen und Projekte,

- a) die überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder fachspezifischen Charakter (z.B. Wettbewerbe, Turniere, Vereinsfahrten) haben,
- b) deren An- und Abreise sich über mehr als ein Drittel der Dauer der gesamten Maßnahme erstrecken,
- c) die gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen veranstaltet werden,
- d) bei einem möglichen Kreiszuschuss der Maßnahme von unter 25 €,
- e) wenn die jugendpflegerischen Maßnahme bei Antragstellung länger als zwei Monate beendet ist oder

- f) wenn der Wohnsitz der teilnehmenden Person außerhalb des Kreises liegt,
- g) wenn bzw. soweit keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

2 Einzelförderung Kindertagesstätten

2.1 Allgemeines

2.1.1 Der Eifelkreis Bitburg-Prüm gewährt im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen als anteiligen Finanzierungsbeitrag, soweit die Einrichtung als Bedarf im Kindertagesstätten-Bedarfsplan ausgewiesen ist. Die Kreiszuwendung beträgt zu den zuwendungsfähigen Kosten für Neubau oder Erweiterung bis zu 20 %, höchstens jedoch 65.000,00 € je zusätzlich geschaffener Gruppe für Bau- und Ausstattungskosten. Das Gleiche gilt auch für den Ankauf eines geeigneten Gebäudes.

Bei Wiedereröffnung einer geschlossenen Gruppe in Verbindung mit der Schaffung von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren wird bei der Festlegung der Zuwendung der unter Berücksichtigung der Zweckbindungsfrist von 25 Jahren abgeschriebene Betrag in Abzug gebracht.

2.1.2 Der Eifelkreis Bitburg-Prüm gewährt bei Investitionsmaßnahmen, die der Schaffung und Sicherung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten für Kinder unter 3 Jahren dienen, eine Zuwendung als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Förderung erfolgt nach den Pauschalen unter Buchstabe a) oder b):

- a) 400,- Euro je neu entstehenden Platz für Kinder unter 3 Jahren, wenn eine Baumaßnahme (Neu- oder Umbau) oder der Kauf eines Gebäudes für diese Zwecke erforderlich ist.
- b) 100,- Euro Ausstattungskosten für jeden neu entstehenden Platz für Kinder unter 3 Jahren ohne Baumaßnahme.

2.2 Förderungsgrundsätze

- a) Anträge auf Zuwendungen sind nach Formblatt einzureichen.
- b) Zuwendungsfähig sind die reinen Baukosten einschließlich der zur Funktion der Anlage notwendigen Einrichtungen und die für die zuwendungsfähigen Baumaßnahmen entstehenden Nebenkosten.
- c) Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere die Kosten des Grunderwerbs, der Erschließung, der Geldbeschaffung sowie die Kosten für alle der Kindertagesstätte nicht unmittelbar dienenden Teile der Maßnahme und die Kosten des ersparten Unterhaltungsaufwandes.
- d) Zuwendungsempfänger können die in § 10 Kindertagesstättengesetz genannten kommunalen oder anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie Betriebe und öffentliche Einrichtungen aufgrund besonderer Vereinbarung mit dem Träger des Jugendamtes sein.
- e) Die Baulastträger müssen in der Regel Eigentümer der Grundstücke sein (Nachweis durch Grundbuchauszug). Maßnahmen können auch auf gepachtetem Gelände durchgeführt werden, wenn das Pachtverhältnis sich auf eine Mindestlaufzeit von 25 Jahren erstreckt.
- f) Die mit Kreismitteln beschafften oder hergestellten unbeweglichen Gegenstände sind 25 Jahre, alle beweglichen Gegenstände mindestens 10 Jahre für den Verwendungszweck gebunden.

- g) Bei der Zuwendung nach Ziffer 2.1 sind die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 – 2014 sowie Gewährung von Landeszuwendungen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten vom 12.12.2013 entsprechend anzuwenden, sofern sie diesen Richtlinien nicht entgegen stehen.

2.3 Bewilligung

- a) Die verwaltungstechnische Abwicklung und Zuwendungsgewährung (Prüfung des Antrages, formeller Bewilligungsbescheid, Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises, Auszahlung) erfolgt durch die Kreisverwaltung.
- b) Für die Bewilligung der Kreiszuwendungen gelten besondere „Bewilligungsbedingungen“.

2.4 Bewilligungsbedingungen

- a) Eine mit Kreismitteln zu fördernde Maßnahme darf grundsätzlich erst nach Bewilligung der Kreiszuwendung begonnen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Verwaltung des Jugendamtes einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen.
- b) Mit der Baumaßnahme soll innerhalb von sechs Monaten nach der Bewilligung der Kreiszuwendung begonnen werden. Der Baubeginn ist der Kreisverwaltung anzuzeigen. Die geförderten Anlagen sind grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren fertig zu stellen.
- c) Kreiszuwendungen nach Ziffer 2.1 sind bis zum 31.12.2017 abzuschließen und bis zum 31.08.2018 abzurechnen.
- d) Neu entstandene Betreuungsplätze sind die in Abstimmung mit dem Jugendamt als Planungsbehörde nach Abschluss der Maßnahme geschaffenen Plätze für Kinder unter 3 Jahren.
- e) Die Baumaßnahmen sind nach den anerkannten bauaufsichtlich genehmigten Bauunterlagen auszuführen. Erhebliche Planänderungen bedürfen der Zustimmung der Kreisverwaltung.
- f) Die ermittelten Gesamtkosten müssen ausfinanziert sein. Auftretende Kostenerhöhungen sind vom Baulastträger auszugleichen.
- g) Die Auszahlung des bewilligten Betrages oder von Teilbeträgen erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des Baufortschritts, sie ist mit der formellen Baustandsanzeige zu beantragen. Ein Restbetrag in Höhe von 10 v. H. der Kreiszuwendung wird bis zur Anerkennung des Verwendungsnachweises zurückbehalten.
- h) Über die Verwendung der Kreiszuwendung ist binnen drei Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme ein formeller Schlussnachweis vorzulegen. Vermindern sich die dem Bewilligungsbescheid zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Kosten, so ist die Kreiszuwendung im Verhältnis zu der eingetretenen Minderung zu kürzen. Bei Kostenüberschreitungen gegenüber dem Ansatz erfolgt keine Erhöhung der Kreiszuwendung.
- i) Die Kreisverwaltung ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung nachzuprüfen.
- j) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet
- die geförderte Anlage dem vorgesehenen Verwendungszweck zuzuführen und zu erhalten,
 - die Anlage auch nicht zeitweilig für andere Zwecke zu verwenden und
 - sie im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten grundsätzlich auch anderen anerkannten Trägern der Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen.

- k) Bei Zweckentfremdung der Anlage, bei Veräußerung oder sonstigem Verstoß gegen die Bewilligungsbedingungen ist die Kreiszuwendung unter Berücksichtigung einer Abschreibung von 4 v. H. pro Jahr zurückzuzahlen.
- l) Bei Zuwendungen ab 10.000 € an freie Träger ist zur Sicherung eines evtl. entstehenden Rückzahlungsanspruches vor der Auszahlung der ersten Zuschussrate eine unverzinsliche Buchgrundschuld in Höhe des Zuschussbetrages zugunsten des Eifelkreises zu bestellen.
Ausgenommen von dieser Regelung sind die Kirchen. Die Buchgrundschuld muss sich auf alle Parzellen der finanziell zu fördernden Anlagen erstrecken; auf Antrag des Eigentümers ist sie nach 25 Jahren zu löschen. Von der Bestellung einer Buchgrundschuld kann abgesehen werden, wenn die zuständige Gemeinde die Bürgschaft übernimmt.

3. Einzelförderung der Sportpflege in den Sportvereinen

3.1 Umfang der Förderung

Der Kreis gewährt den sporttreibenden Vereinen jährlich einen Zuschuss zur Förderung des Jugendsports. Die Verteilung obliegt dem Sportkreisvorsitzenden. Der Förderung unterliegen die dem Sportbund Rheinland angehörigen Vereine. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, hierüber entscheidet der Sportkreisvorsitzende.

3.2 Antragsverfahren

Anträge auf Zuschüsse für den Jugendsport sind jährlich unter Angabe der Vereine und Anzahl der Jugendmannschaften durch den Sportkreisvorsitzenden auf Kreisebene zu stellen.

4. Einzelförderung Jugendarbeit

4.1 Anschaffung von Material für die Gruppenarbeit

4.1.1 Art und Umfang der Förderung

Der Eifelkreis fördert die Anschaffung von Materialien für Spiel- und Bastelaktivitäten sowie Gegenstände, die bei Freizeit- und Bildungsveranstaltungen eingesetzt werden. Dies sind insbesondere: Lern- und Lehrmaterial, Literatur zur Kinder- und Jugendarbeit, Werkzeuge und Geräte zum Werken und Basteln, Gesellschaftsspiele, Zeltmaterial, sonstige Spielgeräte.

- Nicht gefördert werden beispielsweise Verbrauchsmaterialien (z.B. Papier), elektronische Spielgeräte sowie Materialien für die vereinspezifische Arbeit der Jugendorganisationen (z.B. Sportgeräte und Trikots für Sportvereine, Liederbücher für Gesangsgruppen, Trachten für Tanzgruppen, Notenmaterial und Instrumente für Musikvereine, etc.).

Kreiszuschüsse können bis zu 30 % der Anschaffungskosten (bei Zeltmaterial bis zu 20 %) gewährt werden mit der Einschränkung, dass der Höchstbetrag des Kreiszuschusses 200,00 € nicht übersteigen darf.

4.1.2 Antragsverfahren und Fristen

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zur Förderung im laufenden Kalenderjahr sind formlos vor der Anschaffung mit Darstellung der Notwendigkeit, Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan bis zum 31.03. eines jeden Jahres bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm einzureichen.

Nach dem 31.03. entscheidet die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die eingegangenen Anträge. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Vorlage der Rechnungen.

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können bezuschusst werden, wenn am Ende des Kalenderjahres noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

4.2 Lehrgänge zur Aus- und Weiterbildung von JugendgruppenleiterInnen

4.2.1 Voraussetzungen und Umfang der Förderung

4.2.1.1 Gefördert werden Gruppenleiterschulungen, die zum Erwerb der Jugendleitercard berechtigen und die pro Tag mindestens 6 Zeitstunden umfassen.

Der Kreiszuschuss beträgt 4,00 € pro Tag und Teilnehmer. TeilnehmerInnen mit Behinderung sowie TeilnehmerInnen, die selbst oder deren Eltern (bei Minderjährigen) Arbeitslosengeld II beziehen, wird nach Vorlage entsprechender Bescheinigungen ein auf 6,00 € erhöhter Zuschuss pro Tag gewährt. Der Grad der Behinderung muss hierbei mindestens 50 % betragen. Der erhöhte Zuschuss bei Bezug von Arbeitslosengeld II in Höhe von 2,00 € pro Tag hat zunächst zur Reduzierung des Teilnehmerbeitrages der Anspruchsberechtigten beizutragen.

4.2.1.2 Darüber hinaus können auch auf Gruppenleiterschulungen aufbauende und mit diesen in engem inhaltlichem Zusammenhang stehende Fortbildungsveranstaltungen gefördert werden, wenn sie mindestens 6 Zeitstunden und einen inhaltlich zusammenhängenden Programmablauf umfassen. Fortbildungsveranstaltungen werden mit 4,00 € pro Teilnehmer bezuschusst. TeilnehmerInnen mit Behinderung sowie TeilnehmerInnen, die selbst oder deren Eltern (bei Minderjährigen) Arbeitslosengeld II beziehen, wird nach Vorlage entsprechender Bescheinigungen ein auf 6,00 € erhöhter Zuschuss pro Teilnehmer gewährt. Der Grad der Behinderung muss hierbei mindestens 50 % betragen. Der erhöhte Zuschuss bei Bezug von Arbeitslosengeld II in Höhe von 2,00 € pro Teilnehmer hat zunächst zur Reduzierung des Teilnehmerbeitrages der Anspruchsberechtigten beizutragen.

4.2.2 Die Lehrgänge müssen mindestens 7 und in der Regel höchstens 30 Personen umfassen.

4.2.3 Die teilnehmenden Personen müssen das 15. Lebensjahr vollendet haben.

4.3 Lager, Fahrten und Freizeiten

4.3.1 Voraussetzungen der Förderung

- a) Gefördert werden Lager, Fahrten und Freizeiten mit Übernachtung.
- b) Die Maßnahmen müssen außer dem Leiter bzw. der Leiterin mindestens fünf Personen von 7 - 27 Jahren umfassen. Für je 7 weitere Jugendliche kann eine zusätzliche Betreuungskraft über 27 Jahre bezuschusst werden. Das Mindestalter für Betreuungskräfte beträgt 18 Jahre.

4.3.2 Umfang der Förderung

- a) Für TeilnehmerInnen beträgt der Kreiszuschuss bei mindestens 2 Tagen 1,50 € pro Tag und Person. Die Maßnahme wird für höchstens 14 Tage gefördert.
- b) Anerkannte JugendgruppenleiterInnen (Juleica) werden mit 3,00 € pro Tag und Person bezuschusst.
- c) TeilnehmerInnen mit Behinderung sowie TeilnehmerInnen, die selbst oder deren Eltern (bei Minderjährigen) Arbeitslosengeld II beziehen, wird nach Vorlage entsprechender Bescheinigungen ein auf 3,00 € erhöhter Zuschuss pro Tag gewährt. Der Grad der Behinderung muss hierbei mindestens 50 % betragen. Für jeweils drei behinderte TeilnehmerInnen kann eine zusätzliche Betreuungskraft gefördert werden. Der erhöhte Zuschuss bei Bezug von Arbeitslosengeld II in Höhe von 1,50 € pro Tag hat zunächst zur Reduzierung des Teilnehmerbeitrages der Anspruchsberechtigten beizutragen.
- d) An- und Abreisetag werden zusammen als ein Tag gezählt.

4.4 Internationale Jugendbegegnung

4.4.1 Voraussetzungen der Förderung

Der Eifelkreis fördert Begegnungsprogramme zwischen Jugendgruppen aus unterschiedlichen Nationen,

- a) die eine Dauer von mindestens 3 Tagen haben. Bei der Durchführung des gemeinsamen Begegnungsprogrammes ist es wichtig, dass es während der Gesamtdauer zu ständigen Kontakten mit der Partnergruppe kommt, wobei die Unterbringung in Gastfamilien anzustreben ist.
- b) Die Begegnung muss gemeinschaftsbildenden Charakter haben, durch eine eingehende Beschäftigung mit nationalen/internationalen Fragen vorbereitet sein und auf Grund eines zwischen den Partnern der Begegnung abgestimmten Programmes durchgeführt werden.
- c) Jugendbegegnungen in Deutschland werden nur gefördert, wenn mindestens 1/4 der TeilnehmerInnen Jugendliche aus Partnergruppen sind.
- d) Die Maßnahmen müssen außer dem Leiter bzw. der Leiterin mindestens 7 TeilnehmerInnen im Alter von 14 bis 27 Jahren haben. Für je 7 weitere kann zusätzlich eine Betreuungsperson über 27 Jahre bezuschusst werden.

Die Begegnungsprogramme können in Deutschland oder im Ausland durchgeführt werden.

4.4.2 Umfang der Förderung

Für TeilnehmerInnen beträgt der Kreiszuschuss

- a) bei Begegnungen 2,00 € pro Tag und Person; anerkannte JugendgruppenleiterInnen (Juleica) werden mit 3,00 € pro Tag und Person bezuschusst; TeilnehmerInnen mit Behinderung sowie TeilnehmerInnen, die selbst oder deren Eltern (bei Minderjährigen) Arbeitslosengeld II beziehen, wird nach Vorlage entsprechender Bescheinigungen ein auf 3,00 € erhöhter Zuschuss pro Tag gewährt. Der Grad der Behinderung muss hierbei mindestens 50 % betragen. Für jeweils drei behinderte TeilnehmerInnen kann eine zusätzliche Betreuungskraft gefördert werden. Der erhöhte Zuschuss bei Bezug von Arbeitslosengeld II in Höhe von 1,00 € pro Tag hat zunächst zur Reduzierung des Teilnehmerbeitrages der Anspruchsberechtigten beizutragen.
- b) bei Kontakten mit dem Partnerlandkreis Sonneberg als Pauschalzuschuss in Höhe von 20,00 € pro Person.
- c) bei Kontakten der internationalen Jugendbegegnungen in und mit der EuRegio Saar-Lor-Lux/Region Trier/Westpfalz als Pauschalzuschuss in Höhe von 20,00 € pro Person. Hierbei ist zu beachten, dass der Anteil ausländischer TeilnehmerInnen der Begegnung mindestens 1/3 betragen muss.
- d) bei Kontakten in und mit dem Partner-Kreis Kedzierzyn-Kozlé in Polen als Pauschalzuschuss in Höhe von 25,00 € pro Person.

An- und Abreisetag gelten als je ein Teilnehmertag, wenn ein Programm von mindestens 3 Zeitstunden durchgeführt wird. Die Maßnahme wird für höchstens 21 Tage gefördert.

4.5 Jugendseminare, Foren und Vortragsreihen

4.5.1 Voraussetzungen der Förderung

Gefördert werden

- a) Seminare ab 7 Personen. Seminare sind u.a.
 - Seminare der politischen Bildung
 - Medienseminare
 - kulturelle Seminare

und

- b) thematische Seminarreihen ab 7 Personen. Seminarreihen sind regelmäßige Seminare mit gleichbleibendem Personenkreis. Eine Seminarreihe muss mindestens 5 Seminare in einem Zeitraum von 4 Monaten umfassen, wobei ein Seminar mindestens 4 Zeitstunden Programm beinhalten muss.

4.5.2 Umfang der Förderung

Der Eifelkreis fördert die Durchführung von Seminaren und Seminarreihen, die nach vorheriger Absprache mit der Kreisjugendpflege durchgeführt wurden, mit einem Zuschuss in Höhe von 3,00 € pro Tag und TeilnehmerIn.

4.6 Sonderprogramm des Jugendhilfeausschusses

Laut Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 25.11.2013 wird das Sonderprogramm zur externen Begleitung der Jugendhilfeplanung im Bereich Jugendarbeit genutzt.

4.7 Ferienspaßprogramme

4.7.1 Voraussetzungen der Förderung

Gefördert werden Veranstaltungen und Maßnahmen, die während der Ferien vor Ort durchgeführt werden. Daran teilnehmen müssen mindestens 7 Personen zwischen 7 und 18 Jahren sowie eine Gruppenleitung. Für jeweils 7 TeilnehmerInnen kann eine Betreuungskraft über 27 Jahre bezuschusst werden. Das Mindestalter der Betreuungskräfte beträgt 18 Jahre.

Die Ferienspiele in den Gemeinden müssen an mindestens 3 zusammenhängenden Veranstaltungstagen mit den gleichen Kindern und Jugendlichen stattfinden. Die gleiche Förderung gilt für Ferienaktionen oder Ferienprojekte, die an mindestens 3 einzelnen Tagen in den Ferien mit den gleichen Kindern und Jugendlichen veranstaltet werden. Für beide Förderarten gilt, dass der einzelne Programmtag mindestens 6 Zeitstunden umfassen muss.

4.7.2 Umfang der Förderung

- a) Der Eifelkreis fördert Ferienspaßprogramme mit einem Zuschuss in Höhe von 1,00 € pro Tag und Person.
- b) Anerkannte JugendgruppenleiterInnen (Juleica) werden mit 3,00 € pro Tag und Person bezuschusst. Die Maßnahmen müssen täglich mindestens 6 Zeitstunden dauern.
- c) TeilnehmerInnen mit Behinderung sowie TeilnehmerInnen, die selbst oder deren Eltern (bei Minderjährigen) Arbeitslosengeld II beziehen, wird nach Vorlage entsprechender Bescheinigungen ein auf 3,00 € erhöhter Zuschuss pro Tag gewährt. Der Grad der Behinderung muss hierbei mindestens 50 % betragen. Für jeweils drei behinderte TeilnehmerInnen kann eine zusätzliche Betreuungskraft gefördert werden. Der erhöhte Zuschuss bei Bezug von Arbeitslosengeld II in Höhe von 2,00 € pro Tag hat zunächst zur Reduzierung des Teilnehmerbeitrages der Anspruchsberechtigten beizutragen.

4.8 Projekte

4.8.1 Voraussetzungen der Förderung:

Grundsätzlich sind besonders zu unterstützen:

- a) Projekte, die von Jugendlichen für Jugendliche gestaltet werden,
- b) Projekte, die präventiven Charakter haben (Suchtprävention, Gewaltprävention, etc.),
- c) Projekte, die sich dem Jugendschutz widmen,
- d) Projekte, die die geschlechtsspezifische Jugendarbeit fördern,
- e) Jugendtage,
- f) Projekte, die eine aktive Mitwirkung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen und politischen Entscheidungsprozessen unterstützen (Partizipationsprojekte,)
- g) Projekte, die die Integration und das Zusammenführen unterschiedlicher Kulturen zum Ziel haben,
- h) Projekte, die der Integration von jungen Menschen mit Behinderung und jungen Menschen ohne Behinderung dienen,

- i) Präventions- und Integrationsprojekte, die in Kooperation zwischen außerschulischer Jugendarbeit und Schule durchgeführt werden. Bei diesen ist Grundlage, dass Planung und Durchführung der Maßnahme von Fachkräften der außerschulischen Jugendarbeit als außerschulisches Angebot der Jugendarbeit in Kooperation mit LehrerInnen stattfinden. Nicht gefördert werden Klassenfahrten, Wandertage, Projektwochen, AG`s im Rahmen der Ganztagschule, etc..

4.8.2 Umfang der Förderung:

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann die Höhe der Zuwendung bis zu einem Drittel der Gesamtkosten – höchstens jedoch 500,00 € – betragen.

4.8.3 Antragsverfahren:

Anträge zur Projektförderung sind spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm zu stellen.

Spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme muss der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm der Verwendungsnachweis vorliegen. Danach erfolgt die Auszahlung des Zuschusses. **Antrag und Verwendungsnachweis sind nach Formblatt einzureichen.**

4.9 Hauptamtliche und nebenamtliche Jugendpfleger

4.9.1 Voraussetzungen der Förderung:

Der Eifelkreis gewährt einen jährlichen Personalkostenzuschuss für eine Jugendpflegerin bzw. einen Jugendpfleger der Verbandsgemeinden des Eifelkreises und der Stadt Bitburg.

4.9.2 Umfang der Förderung:

Nebenamtliche Fachkräfte werden mit 1.300,00 € pro Jahr und hauptamtliche Fachkräfte (100 % Stelle) werden mit 10.000,00 € pro Jahr bezuschusst. Reduzierte Stellen werden anteilmäßig bezuschusst.

5. Offene Jugendtreffs

Der Eifelkreis fördert die Ersteinrichtung der Offenen Kinder- und Jugendtreffs nach den Voraussetzungen, die in Absprache mit der Kreisjugendpflege gegeben sein müssen.

Der Kreiszuschuss für die Förderung der Ersteinrichtung von Jugendtreffs beträgt bis zu 1.000,00 €, welche spätestens zwei Jahre nach Bewilligung abgerufen sein müssen.

Die Schaffung eines Offenen Jugendtreffs muss zwingend mit der Kreisjugendpflege abgesprochen werden, ohne diese Absprache kann keine Förderung erfolgen.

6. Sonderfälle

Der Jugendhilfeausschuss behält sich vor, in besonders gelagerten Fällen, abweichend von diesen Richtlinien, Kreiszuschüsse zu gewähren.

Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien wurden durch den Jugendhilfeausschuss am 13.09.2010 beschlossen, sie treten am 01.01.2011 in Kraft. Das Sonderprogramm des Jugendhilfeausschusses wurde am 25.11.2013 angepasst. Zuwendungen nach Nr. 2.1.1 werden für Maßnahmen gewährt, die ab dem 25.02.2010 beantragt wurden. Gleichzeitig treten die durch den Jugendhilfeausschuss am 01.05.2009 beschlossenen Richtlinien über die Gewährung von Kreiszuschüssen zur Förderung der Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe außer Kraft.

Änderungshistorie

Der vorstehend abgedruckte Wortlaut der Richtlinien berücksichtigt folgende Änderungen:

1. Änderung der Richtlinien vom 19.11.2012
2. Änderung der Richtlinien vom 30.09.2013